



Num. IX.

Verordnung wegen der Vormundschaften und Abschiedun-
gen, von 1749.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Nachdem Wir vor nöthig befunden, wegen besserer Bestellung der Vormundschaften und Schichtungen in Unserer Grafschaft Landesväterlich zu verordnen: So befehlen Wir auch des Endes Unsern Superintendenten und sämtlichen Predigern, sowol in Städten als auf dem Lande, hiermit gnädigst ernstlich, und wollen

1) Daß sie hinfüro keinen Wittwer oder Wittwe, so zur andern Ehe schreitet, öffentlich von der Kanzel proclamiren, vielweniger copuliren sollen, ehe und bevor sie einen gerichtlichen Schein von ihrer Obrigkeit produciret, daß sie mit ihren Kindern wegen der mütter- oder väterlichen Güter Richtigkeit gemacht, auch diesen gewissen Vormünder wirklich bestellet worden;

2) Daß sie allemal das Absterben eines Wittwers oder Wittwen, so immediate unter denen Obergerichtern stehet, und unmündige Kinder zurück läffet, mit Benennung der nächsten Anverwandten und deren Aufenthalt, annoch vor der Beerdigung an hiesige Regierungs-Kanzlei einberichten, und daran gleichfalls bei schwerer Verantwortung nicht ermangeln sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 6 März 1749.